

Antrag SÄA-001

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Bisheriger Text	Neuer Text
§3 Mitgliedschaft (1) [...] Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren voraus. [...]	§3 Mitgliedschaft (1) [...] Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren voraus. [...]

Begründung: Mit der vorliegenden Änderung wird die Satzung der FDP Nordsachsen an das ohnehin geltende Satzungsrecht der Bundessatzung angepasst. Für EU-Bürger ist ein zweijähriger Aufenthalt im Geltungsbereich des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr Voraussetzung für die Möglichkeit eines Parteieintritts.

Antrag SÄA-002

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Bisheriger Text	Neuer Text
§4 Erwerb der Mitgliedschaft [...] (4) [...] Der Landesvorstand hat das Recht der Aufnahme binnen 3 Wochen nach der Anzeige zu widersprechen. [...]	§4 Erwerb der Mitgliedschaft [...] (4) [...] Der Landesvorstand hat das Recht der Aufnahme binnen 3 Monaten nach der Anzeige zu widersprechen. [...]

Begründung: Es handelt sich um eine Anpassung an die Landessatzung, in der eine 3-monatige Widerspruchsfrist festgelegt ist. (s. §4 Abs. 4 S. 2 Landessatzung)

Antrag SÄA-003

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Bisheriger Text	Neuer Text
§9 Kreisverband und Untergliederungen (2) [...] Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einen außerordentlichen Kreisparteitag einberufen. [...]	§9 Kreisverband und Untergliederungen (2) [...] Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Hauptversammlung der Untergliederung einberufen. [...]

Begründung: Die bisherige Formulierung macht wenig Sinn - der Kreisvorstand kann sowieso einen außerordentlichen Kreisparteitag einberufen. Hier geht es allerdings um Pflichtverletzungen durch Ortsgruppen. Es wäre sinnvoll, dem Kreisvorstand die Möglichkeit einzuräumen, die Vorwürfe in der betroffenen Ortsgruppe selbst zu vertreten. Diese Regelung entspräche auch dem Satzungsrecht anderer Kreisverbände und des Landesverbands.

Antrag SÄA-004

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Bisheriger Text	Neuer Text
§10 Organe des Kreisverbandes sind: (1) a) der Kreisparteitag b) der Kreisvorstand (2) Organe der Untergliederungen (OV) sind: a) Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) b) Ortsverbandsvorstand	§10 Organe des Kreisverbandes (1) Organe des Kreisverbandes sind: a) der Kreisparteitag b) der Kreisvorstand (2) Organe der Untergliederungen (OV) sind: a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) b) der Ortsverbandsvorstand

Begründung: Redaktionell - Projekt "Unsere Satzung soll schöner werden".

Antrag SÄA-005

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages [...] (2) [...] Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. (3) Vor Beginn des Kreisparteitages hat der Kreisvorstand eine Wahlprüfungskommission zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstands als Vorsitzenden und einem Parteimitglied. Die Wahlprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Stimmberechtigung. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden eine Woche vor Beginn des Kreisparteitages die Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen. [...] (5) Den Vorsitz auf dem Kreisparteitag führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter oder eine vom Kreisparteitag gewählte Tagungsleitung. [...]</p>	<p>§13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages [...] (2) [...] Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage und kann in besonders eilbedürftigen Fällen durch den Kreisvorsitzenden auf 3 Tage verkürzt werden. (3) Vor Beginn des Kreisparteitages hat der Kreisvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstands als Vorsitzenden und einem Parteimitglied. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Stimmberechtigten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden eine Woche vor Beginn des Kreisparteitages die Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen. [...] (5) Den Vorsitz auf dem Kreisparteitag führt der Kreisvorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder eine vom Kreisparteitag gewählte Tagungsleitung. [...]</p>

Begründung: Die Änderung der Einberufungsfrist für außerordentliche Kreisparteitag gibt eine gewisse Flexibilität: in Notfällen ist es mit dieser Regelung (die aus der Landessatzung der FDP Sachsen stammt) möglich, sehr schnell zu reagieren, allerdings muss der Vorsitzende eine besondere Eilbedürftigkeit begründen. Andererseits gibt erscheint eine Ladungsfrist von zwei Wochen bei nicht-eilbedürftiger Tagesordnung angemessen und gibt die Möglichkeit, den außerordentlichen Kreisparteitag besser vorzubereiten.

Die Änderung des Absatzes 3 sind redaktioneller Natur: bisher ist in der Satzung mal von Wahlprüfungsausschuss, mal von Wahlprüfungskommission die Rede.

Die Änderung des Absatzes 5 bezieht sich auf die Verkleinerung des Vorstandes.

Antrag SÄA-006

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§15 Kreisvorstand</p> <p>(1) Der Kreisvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Kreisvorsitzendenb) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzendenc) dem Kreisschatzmeisterd) bis zu 10 Beisitzern <p>(2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Kreisvorsitzendenb) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzendenc) dem Kreisschatzmeister <p>(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisverband wird durch den Kreisvorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Kreisschatzmeister vertritt den Kreisverband in allen finanziellen Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.</p>	<p>§15 Kreisvorstand</p> <p>(1) Der Kreisvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Kreisvorsitzendenb) dem stellvertretenden Kreisvorsitzendenc) dem Kreisschatzmeisterd) bis zu 6 Beisitzern. <p>(2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Kreisvorsitzendenb) dem stellvertretenden Kreisvorsitzendenc) dem Kreisschatzmeister. <p>(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisverband wird durch den Kreisvorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Kreisschatzmeister vertritt den Kreisverband in allen finanziellen Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.</p>

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag SÄA-007

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§ 16 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Kreisvorsitzenden oder durch ihn auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden.</p>	<p>§ 16 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Kreisvorsitzenden oder durch ihn auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. (2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag SÄA-008

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

In die Satzung wird folgender §16a eingefügt:

§ 16a Video- und Telefonkonferenzen

Der Vorstand kann seine Sitzungen auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag SÄA-009

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

In die Satzung wird folgender §16b eingefügt:

§ 16b Umlaufverfahren

(1) Der Vorstand kann über Anträge auch im Umlaufverfahren in postalischer oder elektronischer Form entscheiden. Ein Antrag im Umlaufverfahren gilt dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes ihm zugestimmt haben.

(2) Antragsbefugt ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder mindestens drei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag SÄA-010

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§17 Aufgaben des Kreisvorstandes</p> <p>(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Kreisschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.</p> <p>(2) Der Kreisvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Kreisvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.</p>	<p>§17 Aufgaben des Kreisvorstandes</p> <p>(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Kreisschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung. Der Einspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Einspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.</p> <p>(2) Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kreisschatzmeister sowie jedes vom Kreisvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.</p>

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag SÄA-011

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§18 Wahl der Mitglieder des Kreisverbands für den Landesparteirat</p> <p>(1) Der Vorstand des Kreisverbands wählt für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Wahl in Einzelwahlgängen gemäß der Geschäftsordnung 2 Vertreter und 2 Stellvertreter.</p>	<p>§18 Wahl der Mitglieder des Kreisverbands für den Landesparteirat</p> <p>Der Vorstand des Kreisverbands wählt für die Dauer seiner Amtszeit in geheimer Wahl in Einzelwahlgängen gemäß der Geschäftsordnung zwei Mitglieder für den Landesparteirat sowie zwei Stellvertreter.</p>

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag SÄA-012

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§22 Bewerberaufstellung für öffentliche Wahlen</p> <p>(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für öffentliche Wahlen erfolgt durch Wahlkreiskonferenzen. Wahlkreiskonferenzen sind Versammlungen von Mitgliedern der Gesamten Partei, welche zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in einem Wahlkreis für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind.</p> <p>(2) Für die Aufstellung der Bewerber für öffentliche Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Landessatzung gemäß § 27.</p>	<p>§22 Bewerberaufstellung für öffentliche Wahlen</p> <p>(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für öffentliche Wahlen erfolgt durch Wahlkreiskonferenzen. Wahlkreiskonferenzen sind Versammlungen von Mitgliedern der Gesamtpartei, welche zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in einem Wahlkreis für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind.</p> <p>(2) Soweit nicht bereits durch Gesetz bestimmt ist, dass die Bewerberaufstellung für verschiedene Wahlkreise in einer Versammlung im Wahlgebiet oder in getrennten Versammlungen erfolgt, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, ob die Bewerberaufstellungen für die Wahlkreise, welche nicht durch die Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt durchschnitten werden, zu einer Wahlkreiskonferenz zusammengefasst werden.</p> <p>(3) Die Wahlkreiskonferenzen werden einberufen:</p> <p>a) bei Gemeinde-, Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen durch den Vorsitzenden des Ortsverbandes; soweit sich das Wahlgebiet mit einem Kreisverband deckt, durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes. Besteht in einer Gemeinde kein Ortsverband oder reicht die Zahl der Mitglieder zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht aus, lädt</p>

der Kreisvorsitzende zu einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis.

b) bei Kreistags- und Landratswahlen durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes;

c) bei Landtagswahlen und Bundestagswahlen durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes.

(4) Die Einberufung der Wahlkreiskonferenzen erfolgt durch Rundschreiben an alle wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlkreiskonferenz abzuschicken. Im Falle einer vorgezogenen Wahl kann diese Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

(5) Soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises nicht deckt, oder die Bewerberaufstellung auf Beschluss des Vorstandes gemäß Abs. 2 in getrennten Wahlkreiskonferenzen erfolgt, ist durch die Versammlung ein Wahlkreisvorsitzender und zwei Stellvertreter für die gesamte Zeitdauer der Wahl zu wählen.

(6) Ordnungsgemäß eingeladene Wahlkreiskonferenzen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der im Laufe der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Wahl der Bewerber erfolgt schriftlich und geheim. Ist für die jeweilige Wahl nur ein Bewerber zu wählen, erfolgt die Wahl in einer Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Landesgeschäftsordnung. Sind für die Wahl mehrere Bewerber zu wählen und deren Reihenfolge in einer Liste festzulegen, bestimmt die Wahlversammlung vor dem Eintritt in die erste Wahlhandlung, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Landesgeschäftsordnung oder Listenwahl gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der

	Landesgeschäftsordnung gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.
--	--

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag GOÄA-001

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Änderung der Kreisgeschäftsordnung beschließen:

Bisheriger Text (Geschäftsordnung)	Neuer Text (Geschäftsordnung)
<p>§1 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.</p> <p>[...]</p>	<p>§1 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(2) Die Beschlussunfähigkeit des Kreisparteitags bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.</p> <p>[...]</p>

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag GOÄA-002

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Änderung der Geschäftsordnung beschließen:

Bisheriger Text (Geschäftsordnung)	Neuer Text (Geschäftsordnung)
§5 Vorstandswahlen [...] (5) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreisschatzmeister werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 und 4. [...]	§5 Vorstandswahlen [...] (5) Der Kreisvorsitzende, die der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 und 4. [...]

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag FiBOÄA-001

Antragsteller: Jörg Döring (Kreisschatzmeister) und Florian Berndt (Beisitzer KV)

Der Kreisparteitag möge folgende Änderung der Finanz- und Beitragsordnung beschließen:

Bisheriger Text (FiBO)	Neuer Text (FiBO)
<p>§1 Haushaltsplanung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Geschäfts-/Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens ein Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltpläne obliegt den Vorständen.</p> <p>[...]</p>	<p>§1 Haushaltsplanung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Geschäfts-/Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Schatzmeister der Ortsverbände müssen ihre Haushaltpläne spätestens drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres dem Kreisschatzmeister vorlegen. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltpläne obliegt den Vorständen.</p> <p>[...]</p>

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag FiBOÄA-002

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Änderung der Finanz- und Beitragsordnung beschließen

Bisheriger Text (FiBO):

§7 Beiträge

[...]

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von den Mitgliedern im Wege der Selbsteinschätzung gegen über dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zulegen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender EURO- Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	bis 2.600 EURO	8,00 EURO
B	2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C	3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
D	über 4.600 EURO	24,00 EURO

(3) Der Vorstand der Gliederung der die Beitragserhebung ausübt ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder

- für Bundesfreiwilligendienst leistende
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte
- abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

Neuer Text (FiBO):

§7 Beiträge

[...]

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von den Mitgliedern im Wege der Selbsteinschätzung gegen über dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zulegen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender EURO- Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	in Ausbildung*	5,00 EURO
B	bis 2.600 EURO	10,00 EURO
C	2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
D	3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
E	über 4.600 EURO	24,00 EURO

***Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.**

(3) Der Vorstand der Gliederung der die Beitragserhebung ausübt ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für Bundesfreiwilligendienst leistende
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte
- abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.
-

Begründung: Anpassung an die Finanz- und Beitragsordnungen des Bundes und des Landesverbandes Sachsen.

Antrag FiBOÄA-003

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge folgende Änderung der Finanz- und Beitragsordnung beschließen:

In §8 der Finanz- und Beitragsordnung wird folgender Absatz 3a eingefügt:

(3a) Abweichend von Abs. 3 beträgt für Mitglieder in Ausbildung nach Stufe A der Bundessatzung/Beitragsordnung (§ 7 Abs. 2) die durch den Kreisverband an den Landesverband abzuführende Beitragsumlage ab dem 1.1.2021 pro Monat und Mitglied 2,00 Euro. Maßgeblich dafür ist der zum Stichtag erfasste Status in der Mitgliederverwaltung.

Begründung: Anpassung an die Finanz- und Beitragsordnungen des Bundes und des Landesverbandes Sachsen.